

EINWOHNERGEMEINDE



SEEDORF

VERWALTUNGSVERORDNUNG

vom 17. Dezember 2010 mit Revisionen vom 18.10.2012, 23.10.2014, 28.06.2018 und 20.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Gemeinderat	
2.1 Aufgaben und Organisationen im Allgemeinen	3
2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen	4
2.3 Ressorts	7
3. Kommissionen	8
4. Verwaltungsabteilungen	10
5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	
5.1 Allgemeines	11
5.2 Unterschriftsberechtigung	11
5.3 Eingehen von Verpflichtungen	11
5.4 Anweisung zur Zahlung	11
5.5 Erlass von Verfügungen.....	12
5.6 Berichtswesen	12
6. Schlussbestimmungen	13

Anhänge 1 – 3

Anhang 1

Behördenorganisation (Ressorts und zugeordnete Aufgabenbereiche).....	15
---	----

Anhang 2

Organigramm der Verwaltung (Verwaltungsorganisation)	16
--	----

Anhang 3

Ständige Kommissionen	17
-----------------------------	----

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seedorf erlässt gestützt auf Artikel 43 der Gemeindeordnung vom 24. April 2002 mit Revisionen vom 7. Juni 2010 und 6. Juni 2018 die folgende

Verwaltungsverordnung

In dieser Verwaltungsverordnung werden Funktionen und Ämter in der männlichen Wortform bezeichnet. Wenn eine Funktion durch eine Frau ausgeübt wird, gilt sinngemäss die weibliche Bezeichnung.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

- 1 Diese Verordnung regelt
 - a) die Organisation des Gemeinderates
 - b) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen
 - c) die Bildung und Organisation von Ressorts
 - d) die durch den Gemeinderat eingesetzten ständigen Kommissionen und die Einsetzung von Spezialkommissionen
 - e) die Struktur der Verwaltung
 - f) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
 - g) die Berichterstattung
- 2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 2

Stellvertretung

Die nachfolgenden Vorschriften über die Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreter.

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Art. 3

Aufgaben

- 1 Der Gemeinderat übernimmt die strategischen Aufgaben. Er sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
[Fassung vom 28.06.2018]
- 2 Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.
- 3 Er vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen.

Art. 4

Kollegialbehörde

- 1 Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 5.
- 2 Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.
- 3 An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Art. 5

Präsidentialverfügungen

- 1 Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
- 2 Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Art. 6

Allgemeines

- 1 Der Gemeinderat versammelt sich mindestens einmal pro Monat.
- 2 Er bestimmt die ordentlichen Sitzungstermine jährlich zum Voraus.
- 3 Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.
- 4 Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung. *[Fassung vom 18.10.2012]*

Art. 7

Einberufung

- 1 Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.
- 2 Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tagen verlangen.

Art. 8

Berichte und Anträge

- 1 Gemeinderatsmitglieder, Kommissionen und die Verwaltung reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, vollständig und schriftlich bis spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung, 16.00 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein. *[Fassung vom 28.06.2018]*
- 2 gestrichen *[Fassung vom 28.06.2018]*

- 3 Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

Art. 9

Ratsbüro

- 1 Der Gemeindepräsident, der Vizegemeindepräsident, der Finanzverwalter, der Bauverwalter und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro. *[Fassung vom 28.06.2018]*
- 2 Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es
 - a) gestrichen *[Fassung vom 28.06.2018]*
 - b) bestimmt die Einteilung in A-, B- oder C-Geschäft:
 - A-Geschäft : Geschäft zur Beratung, zur Meinungsbildung und/oder zur Entscheidung
 - B-Geschäft: Geschäft zur Entscheidung, die Beratung wird nur eröffnet, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird
 - C-Geschäft: Geschäft zur Kenntnisnahme
 - c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Gegenständen
 - d) entscheidet namentlich darüber, ob dem Gemeinderat die Traktandenlisten und Protokolle von Kommissionssitzungen zur Kenntnisnahme unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Informations- und Datenschutzgesetzgebung.
- 3 Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltung ergänzen.

Art. 10

Einladung

- 1 Die Einladung zur Sitzung erfolgt in der Regel elektronisch, kann im Ausnahmefall aber schriftlich erfolgen. *[Fassung vom 18.10.2012]*
- 2 Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeverwaltung in der Regel 1 Woche vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden elektronisch zugestellt. *[Fassung vom 18.10.2012, Fassung vom 28.06.2018]*

Art. 11

Akten

- 1 Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt. Sind sie besonders umfangreich, werden sie mindestens 1 Woche vor der Sitzung auf der Verwaltung aufgelegt. *[Fassung vom 18.10.2012, Fassung vom 28.06.2018]*
- 2 Die Ratsmitglieder und das Verwaltungspersonal sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten. Gespeicherte Daten sind spätestens nach Ausscheiden aus dem Amt endgültig zu löschen und physische Akten zu vernichten. *[Fassung vom 28.06.2018]*

Art. 12

Teilnahme

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

- 2 Verhinderte teilen dem Gemeindepräsidenten oder dem Gemeindeschreiber ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Art. 13

Öffentlichkeit und
Beizug Dritter

- 1 Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.
- 2 Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.
- 3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Art. 14

Leitung der Sitzung

Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort

Art. 15

Beschlussfähigkeit
und Beschlüsse

- 1 Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.
- 2 In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert fünf Tagen seit Bekanntgabe widerspricht.
- 3 Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. *[Fassung vom 28.06.2018]*

Art. 16

Abstimmungen und Wahlen

- 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Abstimmung verlangt.
- 2 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichtscheid.
- 3 Bei Wahlen entscheidet
 - a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr
 - b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

Art. 17

Protokoll

- 1 Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.
- 2 Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll und unterbreitet dieses dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung.
- 3 Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden. *[Fassung vom 28.06.2018]*

Art. 18

Eröffnung von Beschlüssen

- 1 Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen. Der Gemeindeschreiber bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.
- 2 Dritten kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in Form eines durch den Präsidenten und den Gemeindeschreiber unterzeichneten Schreibens eröffnen.
- 3 Der Gemeindeschreiber entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

Art. 19

Information der Öffentlichkeit

Der Gemeindepräsident bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Art. 20

Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung im Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

2.3 Ressorts

Art. 21

Allgemeines

- 1 Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.
- 2 Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.
- 3 Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dessen Aufgaben richtig erfüllt werden. Im Übrigen gelten Artikel 33 ff. *[Fassung vom 18.10.2012]*

Art. 22

Die einzelnen Ressorts

Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales, Finanzen
- b) Volkswirtschaft, Landschaft und Sicherheit [*Fassung vom 28.06.2018*]
- c) Baurecht, Planung
- d) Bildung
- e) Soziales, Kultur und Freizeit
- f) Gemeindebauten
- g) Ver- und Entsorgung

Art. 23

Zuweisung

- 1 Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales, Finanzen vor.
- 2 Der Gemeinderat weist den Gemeinderatsmitgliedern die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauern durch einfachen Beschluss zu. Es gilt dabei das Anciennitätsprinzip. Nach Möglichkeit wird die Eignung und Erfahrung der Gemeinderatsmitglieder berücksichtigt.
- 3 Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.
- 4 Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Art. 24

Aufgaben

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang 1.

Art. 25

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

- 1 Die Gemeindeverwaltung übernimmt für jedes Ressort die administrativen Arbeiten.
- 2 Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.
- 3 Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang 1.

3. Kommissionen

Art. 26

Ständige Kommissionen

- 1 Die durch die Stimmberechtigten eingesetzten Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis finden sich im Anhang zur Gemeindeordnung.
- 2 Der Gemeinderat setzt zusätzlich die folgenden ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis ein:
 - a) gestrichen [*Fassung vom 28.06.2018*]
 - b) gestrichen [*Fassung vom 28.06.2018*]
 - c) Fachgruppe Erneuerbare Energie und Verkehr [*Fassung vom 20.05.2021*]

- 3 Mitgliederzahl, Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen nach Absatz 2 ergeben sich aus Anhang 3.
- 4 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über weitere Kommissionen in anderen Reglementen und im übergeordneten Recht.

Art. 27

Nicht ständige Kommissionen (Spezialkommissionen)

- 1 Der Gemeinderat kann zur Behandlung besonderer Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt im Einsetzungsbeschluss
 - a) die Zahl der Mitglieder
 - b) den Vorsitz und die Stellvertretung
 - c) die Zuständigkeiten im Rahmen von Artikel 48 der Gemeindeordnung
 - d) die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Unterschriftsberechtigung
 - e) die Dauer des Mandats

Art. 28

Ressortvorsteher

- 1 Die Ressortvorsteher gehören den ihrem Ressort zugewiesenen Kommissionen von Amtes wegen als Präsident an.
- 2 Sie vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat.
- 3 Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission abweicht.
- 4 Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 29

Konstituierung

- 1 Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen oder des Einsetzungsbeschlusses selbst. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.
- 2 Lässt die Konstituierung Schwierigkeiten erwarten, nimmt der Gemeindepräsident vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.
- 3 Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zustande kommt.

Art. 30

Information

- 1 Die Kommissionssekretariate stellen dem Gemeindepräsident die Traktandenlisten und Sitzungsprotokolle elektronisch zur Verfügung. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts. *[Fassung vom 28.06.2018]*
- 2 Die Kommissionen informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten,
 - a) soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind
 - b) gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungsbeschluss
 - c) in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Gemeinderats

- 3 Sie informieren in jedem Fall gemäss dem Informationskonzept des Gemeinderats und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person (Artikel 19).

Art. 31

Sekretariat

Die Gemeindeverwaltung besorgt das Sekretariat der ständigen Kommissionen.

Art. 32

Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

4. Verwaltungsabteilungen

Art. 33

Grundsätze

- 1 Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.
- 2 Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat und wird durch die Abteilungsleiter geleitet (Anhang 2).
- 3 Die Verwaltung gliedert sich in die vier Abteilungen
 - a) Gemeindeschreiberei
 - b) Finanzverwaltung
 - c) Bauverwaltung
 - d) Bildung
- 4 Der Gemeinderat legt die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Abteilungsleiter im Funktionendiagramm fest.

Art. 34

Abteilungsleitung

- 1 Die Abteilungsleitenden leiten die ihnen zugewiesene Abteilung. *[Fassung vom 28.06.2018]*
- 2 Sie führen das ihnen unterstellte Personal.

Art. 35

Volksschule

Teilen sich mehrere Personen die Schulleitungsaufgaben, bestimmt der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission, welche Person die Funktion als Abteilungsleiter wahrnimmt.

Art. 36

Feuerwehr und Zivilschutz

gestrichen *[Fassung vom 28.06.2018]*

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Art. 37

- Zuständigkeitsbereiche
- 1 Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:
 - a) Unterschriftsberechtigung
 - b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
 - c) Anweisung zur Zahlung
 - d) Erlass von Verfügungen
 - e) Berichtswesen
 - 2 Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Art. 38

- Grundsatz
- Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

Art. 39

- Behörden
- Für Behörden unterschreiben der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

5.3. Eingehen von Verpflichtungen

Art. 40 [Fassung vom 28.06.2018]

- Verfügung über Kredite
- 1 Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.
 - 2 Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest. (Pflichtenheft für Kontoverantwortliche).

Art. 41

- Kreditkontrolle
- Wer über bewilligte Kredite verfügt,
- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen
 - b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
 - c) sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

5.4. Anweisung zur Zahlung

Art. 42

- Grundsatz
- Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Art. 43

- Visum eingehender Rechnungen
- 1 Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

- 2 Wer eine Rechnung visiert, prüft,
 - a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt
 - b) ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt sowie
 - c) die rechnerische Richtigkeit

Art. 44

Anweisung

Die Zahlungsanweisung durch den Kontoverantwortlichen erfolgt, sofern

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum richtig,
- c) der entsprechende Kredit vorhanden,
- d) die Kontierung richtig und
- e) die Mehrwertsteuer richtig ausgewiesen ist.

Art. 45

Zahlung

Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

5.5 Erlass von Verfügungen

Art. 46

Verfügungsbefugnis

- 1 Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
- 2 Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von anderen Gemeindeorganen aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.6 Berichtswesen

Art. 47

Periodische Berichterstattung

- 1 Die Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.
- 2 Sie berichten den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form
 - a) über den Stand der Geschäfte im allgemeinen
 - b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
 - c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 41).
- 3 Die Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Absatz 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat über die wichtigsten Punkte.

Art. 48

Besondere Vorkommnisse

Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

6. Schlussbestimmung

Art. 49

Inkrafttreten

- 1 Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.
- 2 Die vom Gemeinderat am 18.10.2012 beschlossene Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. *[Fassung vom 18.10.2012]*
- 3 Die vom Gemeinderat am 23.10.2014 beschlossene Teilrevision tritt auf den 1. November 2014 in Kraft *[Fassung vom 23.10.2014]*
- 4 Die vom Gemeinderat am 28.06.2018 beschlossene Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. *[Fassung vom 28.06.2018]*

Genehmigung

Der Gemeinderat Seedorf hat diese Verwaltungsverordnung samt Anhängen I - III am 17. Dezember 2010 genehmigt.

Seedorf, 21. Dezember 2010

EINWOHNERGEMEINDERAT SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig. Hans Peter Heimberg

Sig. Nadine Harnischberg

Genehmigung (Revision vom 18.10.2012)

Der Gemeinderat Seedorf hat die Teilrevision der Verwaltungsverordnung samt Anhängen I – III am 18. Oktober 2012 genehmigt.

Seedorf, 22. Oktober 2012

EINWOHNERGEMEINDERAT SEEDORF

Der Präsident

Der Sekretär

Sig. Hans Peter Heimberg

Sig. Yves Marti

Publikation

Der Gemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Aarberg vom 2. November 2012 publiziert.

Seedorf, 22. Oktober 2012

GEMEINDEVERWALTUNG SEEDORF

Der Gemeindeschreiber

Sig. Yves Marti

Genehmigung (Revision vom 23.10.2014)

Der Gemeinderat Seedorf hat die Teilrevision der Verwaltungsverordnung samt Anhängen I – III am 23. Oktober 2014 genehmigt.

Seedorf, 24. Oktober 2014

EINWOHNERGEMEINDERAT SEEDORF

Der Präsident

Der Sekretär

Sig. Hans Peter Heimberg

Sig. Yves Marti

Publikation

Der Gemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Aarberg vom 31. Oktober 2014 publiziert.

Seedorf, 24. Oktober 2014

GEMEINDEVERWALTUNG SEEDORF

Der Gemeindeschreiber

Sig. Yves Marti

Genehmigung (Revision vom 28.06.2018)

Der Gemeinderat Seedorf hat die Teilrevision der Verwaltungsverordnung samt Anhängen I – III am 28. Juni 2018 genehmigt.

Seedorf, 28. Juni 2018

EINWOHNERGEMEINDERAT SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig. Hans Peter Heimberg

Sig. Daniela Weber

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Aarberg vom 6. Juli 2018 publiziert.

Seedorf, 6. Juli 2018

GEMEINDEVERWALTUNG SEEDORF

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Daniela Weber

Genehmigung (Revision vom 20.05.2021)

Der Gemeinderat Seedorf hat die Teilrevision der Verwaltungsverordnung samt Anhang III am 20. Mai 2021 genehmigt.

Seedorf, 20. Mai 2021

EINWOHNERGEMEINDERAT SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Schori

Katrin Meister

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Aarberg 28. Mai 2021 publiziert.

Seedorf, 21. Mai 2021

GEMEINDEVERWALTUNG SEEDORF

Die Gemeindeschreiberin

Katrin Meister

Anhang 1: Ressorts und zugeordnete Aufgabenbereiche

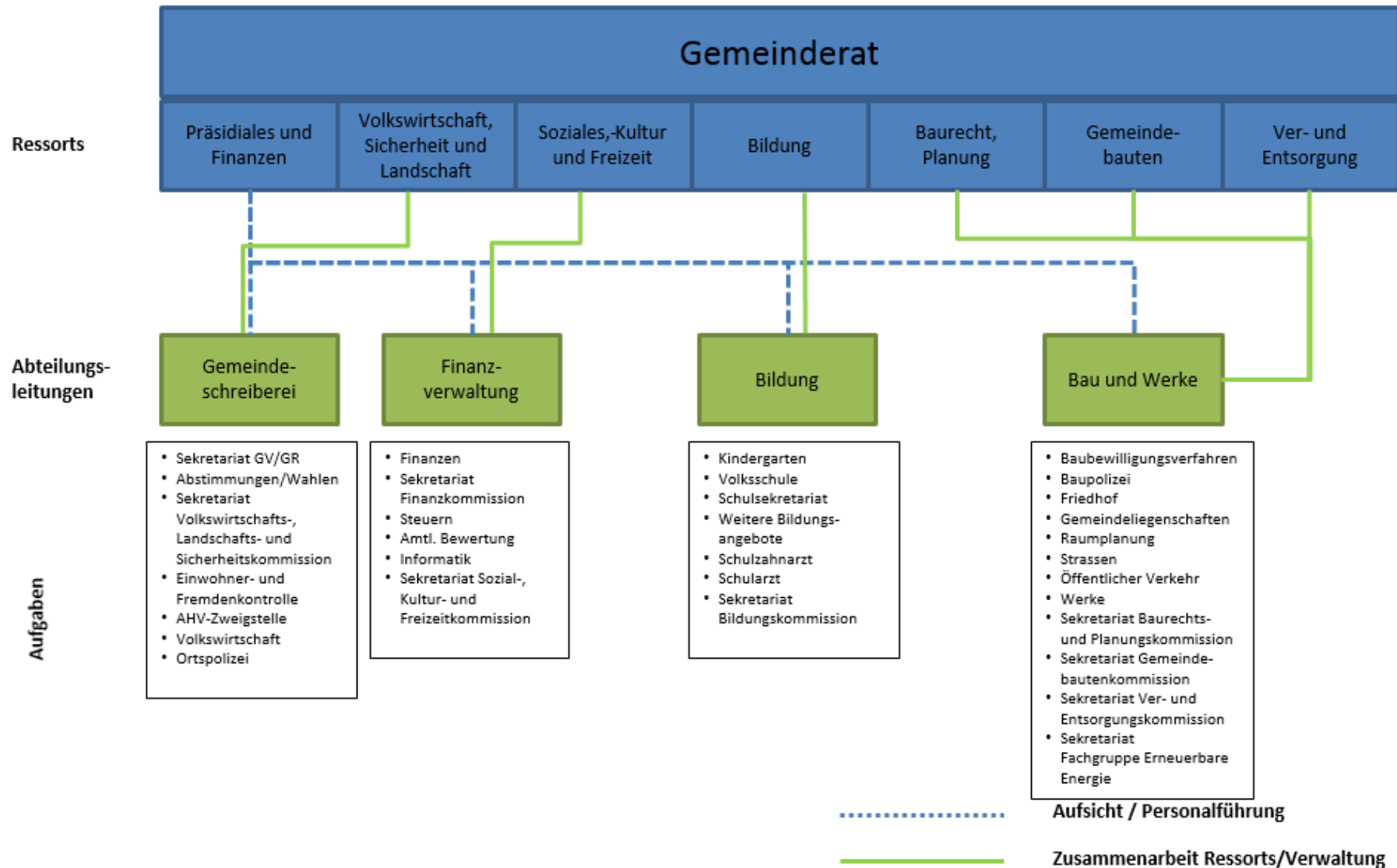
[Fassung vom 18.10.2012, Fassung vom 28.06.2018]

Ressort	Präsidiales Finanzen	Soziales, Kultur + Freizeit	Volks- wirtschaft, Landschaft + Sicherheit	Bildung	Baurecht Planung	Gemeinde- bauten	Ver- und Entsorgung
Aufgaben	0 Allgemeine Verwaltung 332 Massenmedien 9 Finanzen / Steuern Information und Kommunikation Personal	3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche 4 Gesundheit 5 Soziale Sicherheit Kindes- und Erwachsenenschutz Jugend + Alter Vereine	1 öffentliche Ordnung, Sicherheit, Verteidigung 434 Lebensmittelkontrolle 750 Arten- und Landschaftsschutz 8 Volkswirtschaft Kulturland Tourismus	2 Bildung 433 Schulgesundheitsdienst	62 öffentlicher Verkehr 761 Luftreinhaltung und Klimaschutz 779 Umweltschutz 790 Raumordnung Baubewilligungsverfahren Baupolizei	029 Verwaltungsliegenschaften 217 Schulliegenschaften 615 Gemeindestrassen 741 Gewässerverbauungen 771 Friedhof + Bestattung 963 Liegenschaften des Finanzvermögens	3321 Kommunikationsnetze 710 Wasserversorgung 720 Abwasserentsorgung 730 Abfall 7791 öffentl. Toilettenanlagen 7792 Hundetoiletten 871 Elektrizität 8791 Fernwärme
Delegation	<ul style="list-style-type: none"> - Verein Seeland.biel/bienne - Anzeiger Aarberg - Verband Bernischer Gemeinden (VBG) 	<ul style="list-style-type: none"> - IG Jugend - Kinder- und Jugendfachstelle - Tageselternverein Mitenand - Gemeindeverband Kulturförderung - Verein Dorfmuseum - Spitex Seeland - RSD Schüpfen - Seelandheim Worben - WPF Frienisberg 	<ul style="list-style-type: none"> - GöS - Regionales Ausbildungszentrum Büren - Regio Feuerwehr Aarberg - Frienisberg Tourismus - Tourismus Biel Seeland 	<ul style="list-style-type: none"> - Schulverband Matzwil - Musikschule Aarberg - Schulverband Aarberg 	<ul style="list-style-type: none"> - Regionale Verkehrskonferenz 	<ul style="list-style-type: none"> - Lyssbachverband 	<ul style="list-style-type: none"> - KKM Mühleberg - ARA Region Lyss-Limpachtal - Müve Biel-Seeland AG

Anhang 2:

Verwaltungsorganisation

[Fassung vom 18.10.2012, Fassung vom 28.06.2018]



Anhang 3 [Fassung vom 20.05.2021]

Fachgruppe Erneuerbare Energie und Verkehr [Fassung vom 20.05.2021]

- | | |
|-------------------------------|--|
| Mitgliederzahl | 1 Die Fachgruppe Erneuerbare Energie und Verkehr besteht aus sechs bis acht Mitgliedern. Zwei davon sind ausgewiesene ÖV-Experten mit eigenem Auftrag. |
| Zusammensetzung;
Wahlorgan | 2 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Fachgruppe Erneuerbare Energie und Verkehr von Amtes wegen als Präsident an.

3 Die übrigen fünf bis sieben Mitglieder der Fachgruppe Erneuerbare Energie und Verkehr werden vom Gemeinderat gemäss Art. 40 der Gemeindeordnung gewählt. |
| Zuständigkeiten | 4 Die Fachgruppe Erneuerbare Energie und Verkehr bearbeitet zu Händen des Gemeinderates, über die zuständige Kommission, Fragen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien und der Mobilität.

5 Die Fachgruppe Erneuerbare Energie und Verkehr zeigt Handlungsmöglichkeiten auf für einen bewussten und sparsamen Umgang mit Energien unabhängig von ihrer Art (Elektrizität, Brenn- und Betriebsstoffe, etc.) und von ihrem Verwendungszweck (Heizung, Transport, Beleuchtung). Eine Verschiebung hin zu erneuerbaren Energieträgern ist anzustreben.

6 Die Vorschläge für eine rationale und rationelle Bereitstellung und Nutzung von Energie richten sich an die Gemeinde als öffentlichen Verbraucher und Beschaffer von Energie sowie an die Einwohner der Gemeinde Seedorf als private Energieverbraucher aber auch als Energieproduzenten im Rahmen von zu fördernden dezentralen Produktionskonzepten.

7 Dem ökonomischen Potential von rationeller Energiebereitstellung und von Energiesparmassnahmen soll die notwendige Beachtung geschenkt werden. Die zu erarbeitenden Vorschläge sollen möglichst konkret umsetzbar und der Erfolg der Umsetzung soll überprüfbar sein.

8 Die Fachgruppe Erneuerbare Energie und Verkehr zeigt auf, wie und wo Anreize für die Umsetzung von Energiesparmassnahmen geschaffen werden können.

9 Die Fachgruppe Erneuerbare Energie und Verkehr bemüht sich darum, dass die Gemeinde Seedorf vorab durch ihre Einwohner und Institutionen, aber auch von aussen als Energiegemeinde wahrgenommen wird.

10 Die Fachgruppe Erneuerbare Energie und Verkehr äussert sich zu ÖV-Themen im Rahmen der regionalen Verkehrskonferenz 1 (RVK 1), der Regionalkonferenz Bern (RK Bern) und zum |

Monitoring der die Gemeinde betreffenden ÖV-Situation inklusive Spätabendverbindungen.

- 11 Die Fachgruppe Erneuerbare Energie und Verkehr prüft die von der AG Mobilität festgestellten Schwachstellen im Velonetz und macht Vorschläge zu deren Verbesserung.
- 12 Einzelne Mitglieder aus der Fachgruppe Erneuerbare Energie und Verkehr können die Verwaltung projektbezogen und zeitlich befristet in ihrer Arbeit unterstützen. Auftrag und Aufgaben werden von Fall zu Fall schriftlich festgelegt.

ÖV-Experten

- 13 Die ÖV-Experten sind Mitglieder der Fachgruppe Erneuerbare Energie und Verkehr. Sie nehmen an den Sitzungen teil, soweit die zu behandelnden Themen ihr Fachgebiet betreffen.
- 14 Die ÖV-Experten arbeiten zu Handen des Gemeinderats Mitwirkungen und Stellungnahmen zu ÖV-Themen im Rahmen der regionalen Verkehrskonferenz 1 (RVK 1), der Regionalkonferenz Bern (RK Bern) und zum Monitoring der die Gemeinde betreffenden ÖV-Situation inklusive Spätabendverbindungen (Moonliner) aus. Die Fachgruppe Erneuerbare Energie und Verkehr sowie die zuständige Kommission sind über die Aktivitäten der ÖV-Experten zu informieren.